



Protokollauszug vom

17.12.2025

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):

Projekt-Nr. 5002690_19624, Ersatz ICT Primar WLAN-Infrastruktur 2027: Gebundeneerklärung von 440'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/1086

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ersatz der ICT Primar WLAN-Infrastruktur 2027 im Gesamtbetrag von rund 440'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5002690_19624, belastet.

2.1. Die Beschaffung erfolgt bei der submittierten Firma Netcloud AG.

2.2. Das Departement Finanzen, Bereich IDW, wird ermächtigt, den Liefervertrag zu unterzeichnen.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

MOXIS

Ansgar Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Schulen in der Stadt Winterthur haben den Unterrichtsbetrieb vor mehreren Jahren auf digitale Lehr- und Lernmittel umgestellt. Um einen zeitgemässen Unterricht zu gewährleisten, sind die Schulstandorte auf eine stabile und verlässliche WLAN-Infrastruktur angewiesen. Fällt das WLAN aus, ist ein regulärer Schulbetrieb nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich.

2. Projekt

Im Rahmen des vorliegenden Projekts sollen die IT-Komponenten der bestehenden WLAN-Infrastruktur, welche das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben, ersetzt werden. Mit dieser Erneuerung wird die Grundlage geschaffen, den Schulen auch in Zukunft ein stabiles und betriebssicheres WLAN zur Verfügung zu stellen. Damit wird die technische Voraussetzung für einen störungsfreien, digital unterstützten Unterricht nachhaltig sichergestellt. In den Projektkosten sind alle Ausgaben für den physischen Austausch der WLAN Access Points an den jeweiligen Schulen berücksichtigt. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Austausch der Access-Komponenten vor Ort.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf den Erfahrungswerten der IDW, der Kostenangaben der durchgeführten Submission «Partner Cisco-Komponenten» (SR.25.257-1 vom 9. April 2025) und der Menge an WLAN Access Points, welche die Schulen für einen geregelten Betrieb benötigen:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Ersatz der WLAN-Komponenten	396'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	44'000.00
Total Gebundenerklärung	440'000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	440'000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5002690_19624		
Projektbezeichnung	Ersatz ICT Primar WLAN-Infrastruktur 2027		
Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506022	Ausführung Hardware	§	440'000.00
Gesamtkredit		§	440'000.00

Jahr	Kostenart 506021	Kostenart 520000	Kostenart 506022	Gesamtbetrag
2025	0.00	0.00	140'000.00	140'000.00
2026	0.00	0.00	106'000.00	106'000.00
2027	0.00	0.00	150'000.00	150'000.00
Reserven	0.00	0.00	44'000.00	44'000.00
Total	0.00	0.00	440'000.00	440'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

Das Material für das Jahr 2025 ist bestellt und wird bis Ende 2025 durch die Lieferantin (Netcloud AG) in Rechnung gestellt.

4. Gebundeneerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300'000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt [VVFH]).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zu Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (vgl. RÜSSLI, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 103 GG N. 3, 12 und 21).

Die Gemeinde ist gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) zudem verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt. In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 23 und 25).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffenden Informatikmittel werden am Standort der Stadtverwaltung benötigt und eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht ebenfalls nicht: Die Bereitstellung von Informatikleistungen gehört zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Mit der vorliegenden Beschaffung wird die betriebsnotwendige IT-Infrastruktur für die ICT Primär WLAN-Infrastruktur 2027 auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich vorliegend um eine Ersatzbeschaffung, weshalb die Kosten als gebunden zu qualifizieren sind (vgl. zum Ganzen VGr, 29. August 2024, VB.2024.00318, E. 2.3 m.H.). Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf die Wahl einer geeigneten Hardware und somit auf technische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen. Das «Wie» ist vorliegend völlig untergeordneter Natur. Tatsache ist, dass die Ausgaben zu tätigen sind. Diesbezüglich gibt es keine Gestaltungsmöglichkeiten (vgl. RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 21 m.H. auf BGer, in: BVR 1989, 49 ff., E. 5 und 6).

Zeitliche Gebundenheit:

Schliesslich besteht auch kein zeitlich erheblicher Handlungsspielraum: Die bestehenden WLAN-IT-Komponenten sind am Ende ihrer Lebensdauer angekommen und müssen ersetzt werden. Es gilt, die notwendigen Massnahmen rechtzeitig einzuleiten.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben gehören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand. Sie sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5002690_19624, zu belasten.

5. Vergabeentscheid

Für die Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen über 300'000 Franken ist der Stadtrat zuständig (Art. 38 Abs. 1 lit. b VVFH).

Die Vergabe erfolgt gestützt auf die bereits im Vorfeld durchgeführte Submission:

- Submission «Partner Cisco-Komponenten» (SR.25.257-1 vom 9. April 2025):
Vergabe an Netcloud AG, Wülflingerstrasse 5, 8472 Seuzach.

Der Bereich IDW ist zu ermächtigen, die entsprechenden Lieferverträge zu unterzeichnen.

6. Termine

Die Ausführung erfolgt in den Jahren 2025, 2026 und 2027. Die genauen Termine sind abhängig vom Bedarf und den Lieferfristen.

7. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.